

Anlage 1 zur Beschlussvorlage „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen“ zur Behandlung im Hauptausschuss am 16. Februar 2012 und in der Stadtverordnetenversammlung am 23. Februar 2012

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Artikel 1 (Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz) des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 23. Februar 2012 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten besonderen Ereignisse dürfen Verkaufsstellen nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG)

Frühlingsfest	am 06. Mai 2012
Erntedankmarkt	am 30. September 2012
Weihnachtsmarkt	am 02. Dezember 2012
Weihnacht in den Einkaufszentren	am 23. Dezember 2012

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet Eberswalde.

§ 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, __. Februar 2012

Boginski
Bürgermeister

Siegel